

## **Ergebnisprotokoll**

der 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima  
(VIII. Wahlperiode)  
am 10.07.2014

**Tagungsort:** Sitzungssaal 8A/B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,  
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

**Beginn:** 9:00 Uhr **Ende:** 10:47 Uhr

**Teilnehmer:** Herr Dr. Dapp, Ausschussvorsitzender

Herr Becker	Herr Röttger i.V.	Herr Sudra
Herr Flößer-Zilz i.V.	Herr Schindler i.V.	Herr Walther i.V.
Herr Gerfelder i.V.	Herr Schneider, J.	Herr Zebunke i.V.
Herr Lehner	Herr Schneider, K.-H.	
Herr Podstatny	Herr Stolpp i.V.	

**Mitglieder des Präsidiums:** Herr Banzer  
Herr Kündiger

**Fraktionsgeschäftsführer/in:** Frau Suffert

**Fraktionsvorsitzender:** Herr Schindler

**Obere Landesplanungsbehörde:** Herr Dr. Beck  
Herr Krämer  
Frau Buschkühl-Lindermann  
Frau Güss  
Frau Wittersheim  
Frau Scheuermann

**Obere Naturschutzbehörde:** Frau Enders  
Herr Mecke

**Gäste:** Herr Dr. Schneider, Frau Dietrich (ESWE Taunuswind GmbH)  
Herr Gödel (Rettet den Taunuskamm e.V.)

**Schriftführerin:** Frau Bausenwein

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
2. Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Hessischen Energiegipfels
3. Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - **Drs. Nr. VIII / 90.1**
4. Sachstand zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013)
5. Anfragen und Mitteilungen

**zu TOP 1:** Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima (UEK)

**Herr Dr. Dapp** begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Das Protokoll der 10. Sitzung des UEK wird genehmigt. Herr Dr. Dapp schlägt vor, den Antrag über die Zielabweichung der ESWE Taunuswind GmbH als TOP 2 zu behandeln, so dass die Mitteilung über den Stand des Hessischen Energiegipfels auf TOP 3 rückt. Dem wird zugestimmt.

**zu TOP 2:** Antrag der ESWE Taunuswind GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden - **Drs. Nr. VIII / 90.1**

Zu den nach §9 Abs. 8 der Geschäftsordnung vorliegenden Redebeiträgen schlägt **Herr Dr. Dapp** vor, zuerst den Vortrag von Herrn Gödel von Rettet den Taunuskamm e.V. zu hören und anschließend die Beiträge der ESWE Taunuswind GmbH und des Regierungspräsidiums. Dem wird zugestimmt. Der Vorsitzende dankt den Vortragenden der Initiative Rettet den Taunuskamm e.V. und der ESWE Taunuswind GmbH für ihre Zustimmung, dass die Präsentationen dem Ergebnisprotokoll beigefügt werden können.

**Herr Gödel** von Rettet den Taunuskamm e.V. informiert anhand einer Präsentation (s. Anlage) zunächst über die FFH-Gebiete, in denen die ESWE Taunuswind GmbH die Errichtung von vier Windkraftanlagen plant. Dem Antrag der ESWE Taunuswind GmbH ist eine FFH-Verträglichkeitsanalyse des Büros Schmal + Ratzbor beigefügt. Diese basiere nach Einschätzung von Rettet den Taunuskamm e.V. jedoch auf einer unzureichenden Datengrundlage, zudem sei die Untersuchungsmethodik mangelhaft. Schmal + Ratzbor hätten eine Datenbasis des Büros Gall benutzt, die jedoch keine verlässlichen Ergebnisse böte. Eigene Untersuchungen seien von Schmal + Ratzbor nicht durchgeführt worden. Insbesondere seien die Buchenwaldverluste zu gering angesetzt und Belange des Artenschutzes nicht sachgerecht betrachtet worden. Insgesamt verfüge das Büro wegen fehlender biologischer und ornithologischer Kenntnisse nicht über die erforderliche gutachterliche Qualifikation. Trotz gravierender inhaltlicher und

methodischer Mängel des Schmal + Ratzbor-Gutachtens seien die Bewertungen durch das Regierungspräsidium in die Drs. Nr. VIII / 90.1 kritiklos übernommen worden. Rettet den Taunuskamm e.V. hält daher die Ablehnung der beantragten Zielabweichung für zwingend notwendig. Nachdem vorerst keine Fragen zum Vortrag von Herrn Gödel vorgebracht wurden, erteilte **Herr Dr. Dapp** Herrn Dr. Schneider von der ESWE Taunuswind GmbH das Wort.

**Herr Dr. Schneider** erläutert anhand einer Präsentation (s. Anlage) zunächst die Hintergründe für den Zielabweichungsantrag. Er betont, dass bei Prüfung der Eignung des Standorts „Hohe Wurzel“ auch eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Leitfaden durchgeführt worden sei. Weiterhin sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt sowie ein Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert erstellt worden. Die Untersuchungen belegen, dass grundsätzlich im Gebiet „Hohe Wurzel“ eine FFH-verträgliche Standortplanung möglich sei. Darüber hinaus erfülle das Gebiet „Hohe Wurzel“ alle maßgeblichen Ausschluss- und Abstandskriterien des Landesentwicklungsplans und des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen/RegFNP 2010. Die sehr gute Windhöflichkeit des Gebiets werde gegenwärtig durch Windmessungen bestätigt.

**Herr Röttger (CDU)** erwähnt, dass in Wiesbaden die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über ein tatsächliches Bauvorhaben letztendlich über eine Meinungsumfrage getroffen werden solle. **Herr Dr. Schneider** legt dazu dar, dass für die ESWE Taunuswind GmbH das Votum der Stadtverordnetenversammlung in der Frage, ob ein Genehmigungsantrag gestellt würde, maßgeblich sei, nicht aber das Ergebnis einer Umfrage. Im Herbst plane die Stadtverordnetenversammlung, auf Basis der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse, zu denen neben den Windmessungen auch die Ergebnisse der erwähnten Umfrage gehören, eine Entscheidung herbeizuführen. Außerdem fragt **Herr Röttger**, ob die ESWE Taunuswind GmbH Investitionsabsichten außerhalb des Wiesbadener Stadtgebiets unterhalte. **Herr Dr. Schneider** gibt an, dass die ESWE Taunuswind GmbH an Windparks außerhalb von Wiesbaden beteiligt sei. Das Unternehmen vertrete den Standpunkt, dass auch diese Aktivitäten der Erreichung der städtischen Energieziele zuzurechnen seien.

Im Anschluss erläutert **Frau Buschkühl-Lindermann** den Hintergrund des Abweichungsverfahrens. Sie betont, dass in dem beantragten Verfahren ausschließlich über eine Abweichung vom entgegenstehenden Ziel des Regionalplans/RegFNP 2010 - Vorranggebiet für Natur und Landschaft - zu entscheiden ist. Im Abweichungsverfahren gehe es daher nur um Naturschutzbelange, nicht um andere im Genehmigungsverfahren relevante Aspekte, wie z. B. Denkmalschutz-, Trinkwasserschutz- oder Flugsicherungsbelange. Die Zulassung der Zielabweichung sei damit auch keinesfalls eine Vorentscheidung über die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der von der Zielabweichung umfassten Fläche. **Frau Buschkühl-Lindermann** weist weiterhin darauf hin, dass die zukünftigen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren derzeit noch keine Rolle spielen.

Auf Nachfrage von **Herrn Röttger (CDU)** bestätigt **Herr Mecke**, dass der oberen Naturschutzbehörde das in den Vorträgen erwähnte Gutachten des Büros Gall vorgelegen habe. **Herr Dr. Schneider** bestätigt, dass das Gutachten einschließlich Erläuterungen seitens der ESWE Taunuswind den Fraktionsgeschäftsstellen zugeleitet werden kann.

**Herr Gerfelder (SPD)** fragt, wie das Regierungspräsidium die vorgetragenen Kritikpunkte von Rettet den Taunuskamm e.V. bewerte. **Frau Buschkühl-Lindermann** erläutert, dass seitens des Regierungspräsidiums keine Bedenken bezüglich der Qualität der Gutachter und der vorgelegten Unterlagen bestehen. **Herr Mecke** ergänzt, dass sich die Prüftiefe naturschutzfachlicher Belange im Rahmen einer Abweichungszulassung auf Regionalplanebene von der eines konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG unterscheide. **Herr Röttger (CDU)** vertritt die Meinung, dass die Beschlussvorlage die vorgetragenen Kritikpunkte nicht in ausreichendem Maße aufgreife und bewerte. Er halte daher die Vorlage für nicht entscheidungsreif. Vor allem sei die Frage des Landschaftsbilds nicht hinreichend behandelt worden. Er bittet das Regierungspräsidiums um Vorschläge, wie das Thema Landschaftsbild zu bewerten ist. Da in seiner Fraktion noch Beratungsbedarf bestehe, bittet Herr Röttger darum, die Abstimmung zu vertagen.

**Herr Podstatny (SPD)** merkt an, dass seine Fraktion dem Vorhaben der ESWE Taunuswind GmbH grundsätzlich positiv gegenübersteht und die bislang vorgetragenen Bedenken an der Beschlussvorlage nicht teile. Dem Wunsch der CDU-Fraktion nach Vertagung der Entscheidung werde man sich aber nicht entgegenstellen. **Herr Stolpp (GRÜNE)** ergänzt, dass auch seine Fraktion die Vorlage für zustimmungsfähig halte und die einzelnen Abwägungspunkte ausführlich erläutert seien. Seine Fraktion trage eine Vertagung aber generell mit, wenn eine Fraktion noch Beratungsbedarf habe.

**Herr Dr. Dapp** bittet die Verwaltung, den Fraktionsgeschäftsstellen sowohl das Gall-Gutachten als auch Information zur Rechtsprechung zum Thema Landschaftsbild zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll die CD mit den vollständigen Antragsunterlagen der ESWE Taunuswind GmbH mit den Unterlagen für die kommende RVS an alle Mitglieder der RVS übergeben werden.

**Es wird vereinbart, die Entscheidung über die Drucksache Nr. VIII / 90.1 auf die nächste Sitzungsrunde zu vertagen.**

Um 10:18 Uhr wird die Sitzung für eine kurze Pause unterbrochen. Die Sitzung wird um 10:24 Uhr fortgesetzt.

**zu TOP 3:** Mitteilung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Hessischen Energiegipfels

**Frau Güss** informiert, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Stellungnahme zum Thema Abstände von Windenergie- zu Flugsicherungsanlagen abgegeben hat, die der früheren Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom August 2013, die den Mitgliedern des Ausschusses vorliegt, weitgehend entspricht. Gegenwärtig behandelt das Regierungspräsidium Darmstadt zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) die Frage, wie auf Regionalplanebene mit dieser Stellungnahme zu verfahren ist. Auch ein von mehreren Bundesländern finanziertes Gutachten beschäftigt sich mit der Thematik. Teile des Gutachtens, das vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben wurde und an dessen Finanzierung sich Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg beteiligt haben, sind bereits fertiggestellt und belegen, dass für den untersuchten Flugsicherungsanlagentyp außerhalb eines 3-Kilometer-Schutzradius keine nachweisbare Störwirkung ausgehe. Weitere Gespräche zwischen DFS, BAF und den Bundesländern sind anberaumt.

**zu TOP 4:** Sachstand zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen  
(Entwurf 2013)

**Frau Güss** erläutert, dass die Offenlage von 24. Februar bis 25. April 2014 stattfand. Der Anteil der Vorranggebiete an der Regionsfläche im Entwurf beläuft sich auf 2,8%. Insgesamt sind ca. 30.000 Stellungnahmen eingegangen, darunter 220 von Trägern Öffentlicher Belange und 162 von Kommunen, vorbehaltlich weiterer Eingänge. Von Privatpersonen seien rd. 4350, teilweise sehr umfangreiche, Einzelschreiben eingegangen. Bei den restlichen privaten Stellungnahmen handle es sich um Sammelschreiben und Unterschriftenlisten (ca. 25.000). Im Anschluss gibt **Frau Güss** einen Einblick in die umfangreichen Arbeitsschritte der Verwaltung bei der Erfassung, Auswertung und inhaltlichen Bearbeitung der Stellungnahmen.

**Frau Buschkühl-Lindermann** ergänzt, dass zehn bis zwölf gleichlautende Stellungnahmen von jeweils zahlreichen Einsendern oder mit umfangreichen Unterschriftenlisten eingegangen sind, die jeweils als eine Bearbeitungseinheit (BE) behandelt werden. Grundsätzlich sollen die BEs flächenbezogen vorgelegt werden.

Bislang sind außerdem vier standortspezifische Windgutachten eingegangen. Zwei davon belegen eine höhere Windgeschwindigkeit und führen zur Hinzunahme bislang nicht ausgewiesener Flächen. Zwei dieser Windgutachten erfüllen nicht die vorgegebenen Qualitätsstandards.

Viele der eingegangenen umfangreichen Stellungnahmen beschäftigen sich mit Artenschutzaspekten. Diese werden der Oberen Naturschutzbehörde vorgelegt und dort auf Plausibilität geprüft. Ebenso liegen umfangreiche Stellungnahmen aus dem Denkmalschutzbereich vor. Die Bedenken richten sich gegen zahlreiche Flächen. Hierzu hat ein erstes Gespräch mit dem HMWEVL zum konkreten Umgang mit der Stellungnahme stattgefunden.

Einige Kommunen wünschen in ihren Stellungnahmen die Aufnahme weiterer Flächen, andere fordern, dass ihre eigenen Flächennutzungspläne, die teilweise noch nicht in Kraft sind, in den Sachlichen Teilplan mit übernommen werden.

Auf Rückfrage von **Herrn Röttger (CDU)** erläutert **Frau Güss** die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem HMWEVL zum Thema Denkmalschutz. Es wurde ein Verfahrensweg entwickelt, wie mit der teilweise unkonkreten Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde umzugehen ist.

**zu TOP 5:** Anfragen und Mitteilungen

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, bedankt sich **Herr Dr. Dapp** bei den Anwesenden, insbesondere Rettet den Taunuskamm e.V. und der ESWE Taunuswind GmbH und schließt die Sitzung.

Der Vorsitzende des Ausschusses für UEK

Schriftführerin



gez. Esther Bausenwein

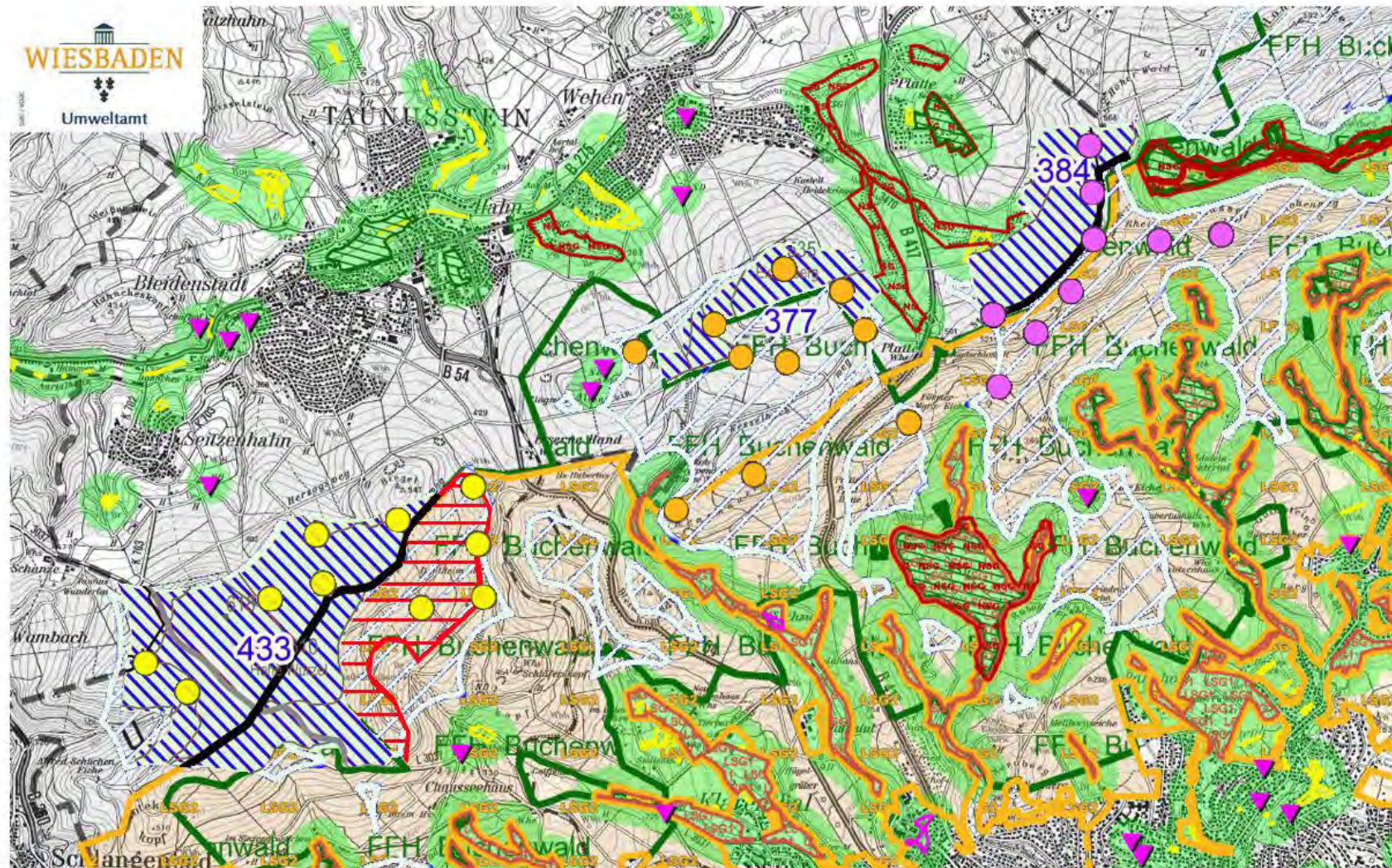
Dr. Klaus Dapp

**Keine FFH-Zielabweichung auf dem Taunuskamm!**













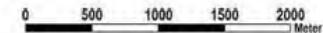


# Wiesbaden beantragt die Zielabweichung von wertvollem FFH- Gebiet, um noch vor Inkrafttreten der Regionalplanung dort Fakten für Windräder zu schaffen



**THEMENKARTE 2**  
**SCHRITT: Naturschutz**

- |   |                            |   |     |                      |   |       |                                 |
|---|----------------------------|---|-----|----------------------|---|-------|---------------------------------|
|  | Potentialfläche            |  | NSG | Naturschutzgebiet    |  | LSG-1 | Landschaftsschutzgebiet Zone I  |
|  | Abstandsfläche Naturschutz |  |     | Naturdenkmal Baum    |  | LSG-2 | Landschaftsschutzgebiet Zone II |
|  | FFH-Gebiet                 |  |     | Naturdenkmal flächig |  |       | Kompensationsfläche             |
|  | FFH-Gebiet 'Buchenwälder'  |   |     |                      |   |       |                                 |





Für das FFH- Gebiet gilt ein 10-Jahres Vertrag zwischen Wiesbaden und dem Regierungspräsidium zum Schutz und der langfristigen Bewirtschaftung von Teilen des Wiesbadener Stadtwaldes im Natura 2000-Gebiet „**Buchenw. Ider nördlich von Wiesbaden**“.

Vertrag vom 11.Juli 2012\* :

Das Schutzgebiet ist Teil eines gesamteuropäischen Schutzgebietsnetzes und hat insbesondere das Ziel, die dort vorhandenen wertvollen und rund 1500 Hektar großen Buchenwaldbestände zu erhalten.

Das Land Hessen hat innerhalb des europ. ischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine besondere Verantwortung für den Schutz von Buchenwäldern, da hier ein **Verbreitungsschwerpunkt** dieses Lebensraumtyps liegt.

Im FFH-Gebiet „Buchenwälder nördlich von Wiesbaden“ sind u.a. besonders geschützt:

- **Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo Fagetum)**
- **Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo fagetum)**
- **Hirschkäfer**

**Wiesbaden erhält aus diesem Vertrag € 230.000 finanzielle Förderung des Landes.**

\* Unterschriften: WI-OB Dr. H. Müller, Stadträtin B. Zeimetz, RP -Präsident J. Baron als Vertreter des Landes, sowie von Staatssekretär M. Weinmeister vom Hessischen Umweltministerium für die Stiftung Natura 2000.



# Unzureichende Datengrundlage, mangelhafte Untersuchungsmethodik bei der FFH- Verträglichkeitsanalyse

Eine **Gutachtenerstellung basierend auf Erfassungs- und Beurteilungsmethoden nach dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen** (Ministerium Hessen, 29.11.2012) bei der Planung / Genehmigung von Windkraftanlagen, **ist nicht erfolgt.**

- Das Büro „Schmal & Ratzbor“(beauftragt von „Taunuswind“) verwendet Daten vom Büro „Gall“ (Stand 31.1.2013):  
Zwischenergebnisse im Zeitraum Sept- Dez 2012→ gem. Büro Gall ist die Datengrundlage (Forst, Fauna, Habitatstruktur) **„mangelhaft bzw. noch nicht ausgewertet“.**
- „Schmal & Ratzbor“ verwendet lediglich ausgesuchte Zwischenergebnisse von Büro Gall, erhebt aber keine eigenen Daten.
- Das Büro Gall stellt die Vermutung in den Raum, dass weitere Lebensraumtypen (LRT) sowie Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie und weitere artenschutzrechtliche Aspekte nicht betroffen seien <-> **ohne die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt zu haben.**

## Fazit:

- Die Datengrundlage auf die sich das Büro „Schmal & Ratzbor“ bezieht ist unzureichend.
- Die Datenverwendung ist selektiv erfolgt.
- Die Untersuchungsmethodik ist mangelhaft.
- Die gutachterliche Qualifikation ist nicht gegeben.
- Die gebotene gutachterliche Objektivität ist nicht gewährleistet.

# Unzureichende Datengrundlage, mangelhafte Untersuchungsmethodik bei der FFH- Verträglichkeitsanalyse am Beispiel Buchenwälder


## Der für die Windkraftanlagen benötigte Flächenverbrauch wurde unzureichend ermittelt:

- Büro Gall: **6.000** qm Flächenverbrauch für **eine** Windkraftanlage (Nr. 8)
- JUWI.de beziffert hierfür **8.000 qm**
- die geplanten WEA wurden in den Buchenwald- Randzonen kartiert, d.h.:
  - aufgrund des **zu gering kalkulierten Flächenverbrauchs** fehlen diese Buchenwaldverluste an den Randzonen
  - bei weiteren Standortverschiebungen vergrößert sich der Flächenverbrauch zusätzlich
- **Flächenverluste für Zuwege werden nicht quantifiziert:**
  - **Gall:** „Anfahrten zu WEA (...) führen teilweise zu Wegabschnitten die beidseits von Hainsimsen-Buchenwald gesäumt werden. Hier sind Beeinträchtigungen des Bestandes durch Verbreiterungen/ Befestigungen des Weges möglich.“
- **Mangelhafte „Vor-Ort-Überprüfung“:**
  - Büro Gall räumt ein: „dass **aufgrund der fortgeschrittenen Vegetationsperiode eine exakte Prüfung z.B. bezogen auf den Hainsimsen-Buchenwald nicht mehr möglich gewesen sei**“



Das Gebiet Taunus/ Rheingebirge ist aufgrund seiner günstigen Waldausstattung für die Einrichtung eines Nationalparks prädestiniert (größter unzerschnittener submontaner Laub-/Buchen-wald-Komplex im westdeutschen Mittelgebirge.)

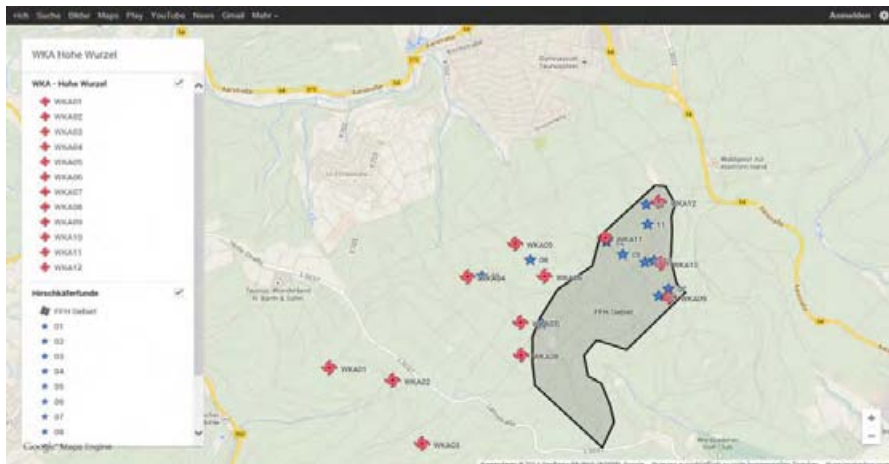
## Unzureichende Datengrundlage, mangelhafte Untersuchungsmethodik bei der FFH-Verträglichkeitsanalyse am Beispiel Hirschkäfer

- Das Büro Ratzbor+Schmal bezieht sich auf eine Hirschkäfer -Untersuchung von BVL aus 2011:
  - Auf ca 2 Drittel der 16 Probeflächen wurden Hirschkäferfunde gemacht (Lebend-/u. Totfunde) ohne Angaben zum örtlichen Bezug zu den geplanten WEA
- Das Büro Ratzbor+Schmal schreibt örtlich undifferenziert, „*dass die Hirschkäferfunde weitab der geplanten Standortbereiche liegen*“
- Das Büro Ratzbor+Schmal schreibt „*darüber hinaus berühren die Standortbereiche keine Habitatstrukturen des Anhangs II*“  

- Das Büro Ratzbor+Schmal hat keine eigenen Hirschkäferuntersuchungen gemacht

# Zahlreiche Hirschkäferfunde im FFH- Gebiet in 2013 und 2014 in Nähe der geplanten WEA

Der Hirschkäfer wird als stark gefährdete Art (Kategorie 2 in der roten Liste Deutschlands) geführt. Er gehört zu den wenigen Käfern der Anhang II- Art, für die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europaweit Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Hirschkäfer-Funde 2014





## Gigantische Beton – Fundamente mitten im FFH-Gebiet?



# Unzureichende Datengrundlage, mangelhafte Untersuchungsmethodik bei der FFH- Verträglichkeitsanalyse am Beispiel des Kranichzuges

Datenerhebung gem. hessischem Leitfaden für den Kranichzug:

- Zählungen sind an 3 Massenzugtagen im Herbst und im Frühjahr an mindestens 4 Tagen **erforderlich**
- lediglich am 20.10.12 (stärkerer Zugtag) wurde an einem räumlich relevanten Punkt gezählt
- im Frühjahr wurden **keine Untersuchungen** gemacht



**Fazit: Die Erfassungsbasis ist unzureichend; auch wurden die bekannten, hervorragenden Aussichtspunkte nicht ausreichend genutzt.**

Das „Gutachten“ von Schmal & Ratzbor kommt zu folgendem Schluss:

*„Auch die Bedeutung des Taunuskamms als Zugvogellebensraum ist als unterdurchschnittlich zu bewerten. (...) Der Kranichzug findet vorwiegend nicht im Bereich des Taunuskammes, sondern über den Niederungsgebieten statt“.\**

Stellungnahme vom Naturschutzbund zu den Gutachten:

*„Daher erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die von Herrn Ratzbor verwendeten Daten zum Kranichzug nur eine **selektive Auswahl** darstellen, um im Gutachten die Unbedenklichkeit der geplanten Windkraftanlagen bezüglich Auswirkungen auf den Kranichzug nachzuweisen.“*

Fehlende Qualifikation des Gutachters Ratzbor wegen fehlender biologischer und ornithologischer Kenntnisse

→ *Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Gera, 18.3. 2010 ( AZ:K1491/07 Ge ):*

*Herrn **Ratzbor** wurde als Mitverfasser der Verträglichkeitsstudie auf Seite 25 des Urteils bescheinigt, dass er **von seiner Ausbildung her nicht über biologische und spezifische ornithologische Kenntnisse verfüge, dies die Brauchbarkeit vor allem seiner Stellungnahmen zur Bestandsentwicklung und zum Verhalten einer bestimmten Greifvogelart erhebliche einschränke** und es geboten sei „ sie mit Vorsicht zu bewerten“.*

\*Schlussfolgerungen basieren nur auf wenigen Beobachtungstagen, wie auch bei anderen Gutachten des Büros (z. B. Windpark Wolfhagen) mit nur 4 Beobachtungstagen

# Unzureichende Datengrundlage, mangelhafte Untersuchungsmethodik bei der FFH-Verträglichkeitsanalyse am Beispiel Fledermäuse

## Die Quartiersuntersuchungen durch das Büro Gall erfolgte im Herbst 2012:

- Die 4 Windkraftanlagenstandorte auf dem Zielabweichungsgebiet entsprechen nicht denen des aktuellen Antrages: 1 Untersuchungsstandort lag sogar auf Taunussteiner Seite!
- Die Untersuchungen wurden entgegen der Vorgaben des hessischen Leitfadens nicht von fachlich versierten Fledermausexperten durchgeführt.
- Keine Suche nach Wochenstuben, insbesondere der großen Bartfledermaus

## In der Vergleichsanalyse von Büro Schmal+Ratzbor bleibt die überproportionale Quartiersdichte bei den FFH- Standorten ungenannt

## Fachliche und methodische Bewertung des Fledermausgutachtens von Schmal+Ratzbor durch das Freiburger Institut für angewandte Tierökologie:

*„Aufgrund der dargelegten unvollständigen Erfassung und insbesondere aufgrund unzulässiger Bewertungsansätze ist diese gutachterliche Einschätzung fachlich unzutreffend. Nach unserer Einschätzung ist eine Beeinträchtigungen von Fledermäusen (Lebensstättenverlust/ Kollisionsrisiko) durch den geplanten Windpark sehr wahrscheinlich“ (...)*

*„Insgesamt entsprechen die fachlich und rechtlich unzulässigen Argumentationen und Bewertungen der Sachverhalte in dem vorliegenden Gutachten keineswegs den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden.“*



# Unzureichende Datengrundlage, mangelhafte Untersuchungsmethodik bei der FFH-Verträglichkeitsanalyse an den Beispielen Rotmilane und Wanderfalken

## Rotmilane

Auf der Hohen Wurzel sind zahlreiche Rotmilane heimisch.

Das Büro Ratzbor hat verschiedene Rotmilanhorste auf der Hohen Wurzel kartiert.

Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst sind auch **Nahrungshabitate für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m** zu untersuchen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. **Diese Prüfung ist nicht erfolgt.**

## Wanderfalken

Das Büro Ratzbor kartiert auf der „Hohen Wurzel“ drei WKA-Standorte, „...die sich in einer Entfernung von **630m bis 740m** zu einem 2013 erstmals genutzten **Wanderfalkenbrutplatz** befinden. Weitere Standorte sind 1000m oder weiter vom Brutplatz entfernt. **Ob damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre, kann nicht abschließend geklärt werden.“**

## Fazit:

**Hinsichtlich der Untersuchungen und Kartierungen von Vogelhorsten und Nahrungshabitaten liegen gravierende Fehler in der Datenerhebung und Bewertung vor.**



# Die vom Antragsteller beauftragten Gutachterbüros Gall und Schmal+Ratzbor widersprechen sich (1/2)

## Widersprüche bei den Daten als Grundlage von Bewertungen:

Büro Gall war mit der Datenerhebung von **3 Gebiete** („Hohen Wurzel“, „Rentmauer“ und „Platte/Rassel“) für eine Vergleichsanalyse beauftragt.

Büro Ratzbor+Schmal bezieht sich auf aber auf **2 Gebiete mit veränderten Standorten (teils verschoben, teils neu)**



Karte A 4.3 Büro Gall,  
Dez 2012, FFH- Problematik



Potenzialkarte Taunuswind  
Jan 2014



Ratzbor+Schmal, 2013

**Die 4 Windkraftanlagenstandorte auf dem Zielabweichungsgebiet entsprechen nicht mehr denen des aktuellen Antrages: 1 Untersuchungsstandort liegt sogar auf Taunussteiner Seite!**

## Die vom Antragsteller beauftragten Gutachterbüros Gall und Schmal+Ratzbor widersprechen sich (2/2)

### Widersprüche bei den Bewertungen zur FFH-Problematik:

- Büro Ratzbor+Schmal sieht keine unüberwindbaren Einschränkungen



- Büro Gall:

**„Im FFH- Gebiet dürfen keine Windkraftanlagen stehen, im übrigen Gebiet der Hohen Wurzel müssen Optimierungen der Standorte vorgenommen werden.“**

### Widersprüche bei den Vergleichsbewertung von WEA-Standorten

- Büro Ratzbor+Schmal:

Bei der Vergleichsanalyse ergeben sich nur geringfügige Unterschiede hinsichtlich der Quartierpotenziale



- Büro Gall:

**Höchstes Quartierpotenzial im FFH- Gebiet „Hohe Wurzel“ → „überdurchschnittlich“**

**„In oder im nahen Umfeld von FFH- Gebieten sollten Anlagenstandorte, die einen derartigen Wert aufweisen, prinzipiell nicht gebaut werden“.**

## Fehlende Objektivität des Gutachters Ratzbor

Herr Ratzbor ist Mitinitiator des Projektes „Windkraft im Visier“. Auf der Homepage des Projektes wird u.a. folgende Ziele formuliert:

- Zweitens will die Kampagne die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung und bei den Entscheidungsträgern positiv beeinflussen, um so die Voraussetzung zu schaffen, dass die Windkraft auch in Zukunft einen wachsenden Anteil zur Energieerzeugung beitragen kann. Objektive und fundierte Informationen sollen diffuse und unbegründete Ängste abbauen und unsachliche Argumente entlarven.

Herr Ratzbor nahm als Referent in einem Forum am „2. Windbranchentag Hessen“ an der Fachhochschule Frankfurt am 27.08.13 teil:



### Lösungen

Das Artenschutzrecht ist im Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht zielgerichtet anzuwenden:

- Das Vorkommen von Reproduktionsgemeinschaften geschützter Arten ist kein Raumanspruch an sich und viel zu variabel, um in einem Verwaltungsverfahren sachgerecht berücksichtigt zu werden.
- Kollisionen an einer konkreten WEA sind viel zu selten, um im Einzelfall mehr als „hinzunehmende Einzelverluste“ oder mehr als ein „beiläufiges Töten“ sein zu können.



## **Fehlende / mangelhafte Abwägung durch das Regierungspräsidium**

- **Bewertungen** des Büros Ratzbor+Schmal werden im RP- Schreiben kritiklos **übernommen**
- **Widersprüche** der angrenzenden Städte Taunusstein, Schlangenbad und Bad Schwalbach werden nicht sachgerecht in die Abwägung einbezogen
- **Nachweislich gravierende inhaltliche und methodische Mängel im Gutachten der Antragsteller werden nicht beachtet**
- **Nach Bewertung des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist das Landesamt für Denkmalschutz, als Träger öffentlicher Belange, in den Abwägungsprozess einzubeziehen;**  
→ **Das RP lehnte die Einbeziehung des LfDH im Abwägungsprozess beim Zielabweichungsantrag ab.**



# **Das Zielabweichungsverfahren untergräbt das laufende Regionalplanungsverfahren**

- **FFH- Gebiete sollen erst geprüft werden, wenn die Landesplanung (2% Regelung) nicht erfüllt werden kann.**
- **Ein Präzedenzfall wird geschaffen**
- **Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Bevölkerung geht verloren**

**Eine Zurückstellung bzw. Ablehnung der beantragten Zielabweichung ist zwingend notwendig!**

# **Das FFH- Gebiet „Hohe Wurzel“ heute noch ein intakter Naturpark ohne Vorbelastungen**

**Diese Naturräume sind nicht vermehrbar  
und sie werden für Menschen in der zunehmend  
technisierten Welt an Bedeutung gewinnen. Windkraft  
im Wald muss in Schutzgebieten und in naturnahen  
Wäldern generell tabu sein.“**

Professor Michael Succow

Träger des alternativen Nobelpreises, Frankfurter Rundschau 12.11.2011



## Das außergewöhnliche Vorkommen der streng geschützten Wildkatzen auf der Hohen Wurzel verbietet das Zerschneiden dieses Reproduktionsraums.

Die Wildkatze ist sowohl durch internationale Abkommen als auch durch europäisches Natur- und Artenschutzrecht – insbesondere **durch die FFH-Richtlinie – geschützt.**

**Die Wildkatze ist in Anhang II und damit als überall schutzbedürftige Art aufgenommen.**

Die Umsetzung dieses Übereinkommens erfolgt für die EU-Mitgliedstaaten seit 1984 durch EG-Verordnungen.

Insbesondere ungestörte und unzerschnittene Laub- und Mischwälder sind für Leben und Reproduktion von Wildkatzen Grundvoraussetzung.



Die Ausarbeitung des Instituts für Tierökologie und Naturbildung im Auftrag der Stadt Wiesbaden zeigt deutlich die **hohe Überlagerung der Reproduktionsräume** der streng geschützten Wildkatzen an der „Hohen Wurzel“.

# **Windkraftanlagen im FFH- Zielabweichungsgebiet Hohe Wurzel sind denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig**

## **Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.05.2014:**

*„Die Platzierung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen wäre ein belastender, grob unangemessener Eingriff in die überkommene, bislang intakte Kulturlandschaft des Rheingaus. Die **genannten Vorrangflächen sind aus denkmalschutzrechtlicher Sicht daher nicht genehmigungsfähig.**“*

## **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30.04.2014:**

*„Von besonderer Bedeutung für den Denkmalwert der Gesamtanlagen Wiesbadens und der dazugehörigen historischen Kur-Landschaft ist der Stadt-Landschafts-Bezug,*

*(...)*

*Das gilt besonders für die Einzelkulturdenkmäler Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf, und das Jagdschloss Fasanerie mit Tierpark und Schützenhaus. **Damit darf aus denkmalpflegerisch-fachlicher Sicht hier ein Windvorranggebiet nicht ausgewiesen werden.**“*



# Antrag auf Zielabweichung für das Gebiet „Hohe Wurzel“ auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

**Dr. Ulrich Schneider**

Regionalversammlung Südhessen

11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima

Frankfurt, den 10.07.2014

## Ausgangslage: Klimaschutzziele Wiesbaden

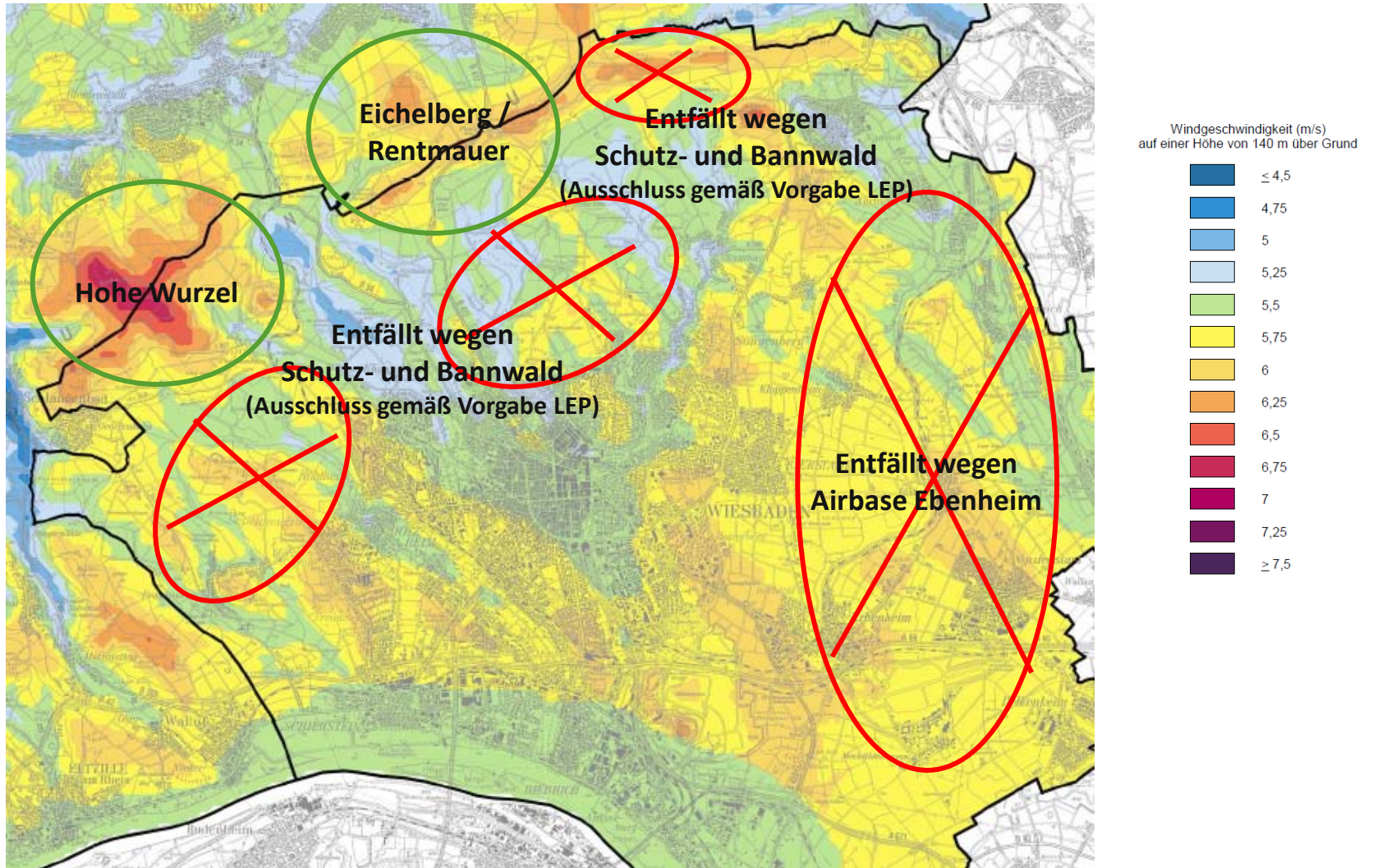
### Kommunale Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Wiesbaden

- Bekenntnis zur Bereitstellung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien **lokal vor Ort**, um eigenen Teil der Verantwortung im Kontext der nationalen Klimaschutzanstrengungen zu übernehmen
- „20-20-20“-Ziel:  
20% Erneuerbare Energien und 20% Energieeinsparung bis 2020
- Bis 2030 Halbierung des durchschnittlichen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes pro Wiesbadener Bürger auf 5,5 t/a

**Fazit nach den bisher umgesetzten bzw. eingeleiteten Maßnahmen:**

**Ohne Windkraftnutzung ist das Erreichen dieser Ziele nicht möglich**

# Wiesbaden: Potentialgebiete für Windkraftnutzung



## Warum Abweichungsantrag?

- Die **alternativen Vorhabensbereiche** „Hohe Wurzel“ und „Eichelberg / Rentmauer“ bedingen eine **Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2010**.

Grund:

Lage im „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“



**Abweichungsantrag  
erforderlich**

- Bewertung der Alternativen anhand eines **Gesamtkonzeptes** unter Berücksichtigung der Ausschluss-/Abstandskriterien des Landesentwicklungsplanes und des Entwurfs des Regionalplans Südhessen 2013



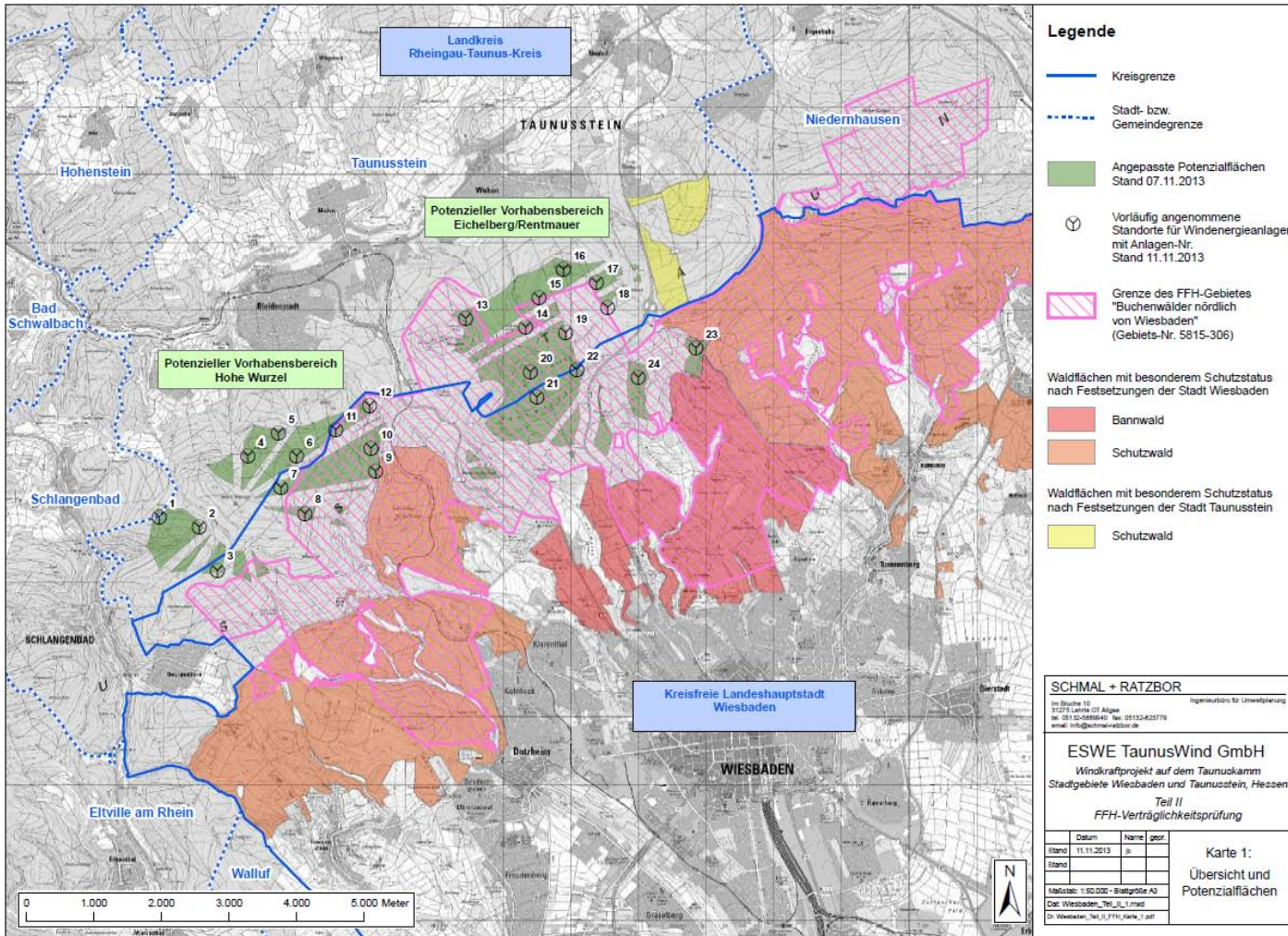
**Gutachten zu**

- FFH-Verträglichkeit
- Artenschutz
- Landschaftsbild und Erholungswert



# Untersuchung der zwei alternativen Gebiete

Untersuchung der alternativen Vorhabensbereiche „Hohe Wurzel“ und „Eichelberg / Rentmauer“



**Untersuchung der Gebiete und der vorläufigen Standortbereiche**

- **FFH-Verträglichkeit**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** gemäß des „Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“
- **Landschaftsbild und Erholungswert**

## Gebiet „Hohe Wurzel“ ist die bessere Alternative

---

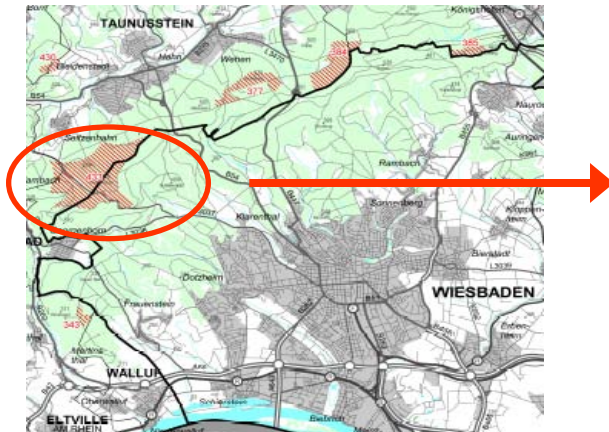
### Untersuchungsergebnisse

- In beiden Gebieten ist eine FFH-verträgliche Standortplanung möglich und auch der Artenschutz kann gewahrt werden.
- Aber das Vorhabensgebiet „Hohe Wurzel“ ist die bessere Alternative, weil
  - weniger potenzielle Standorte im FFH-Gebiet liegen (vier im Bereich Hohe Wurzel gegenüber sieben im Bereich Eichelberg / Rentmauer)
  - in Bezug auf Landschaftsbild und Erholungswert besonders wertvolle Flächen weniger betroffen sind
  - die Sichtbeziehungen in der baulich geprägten Kulturlandschaft weniger gestört sind

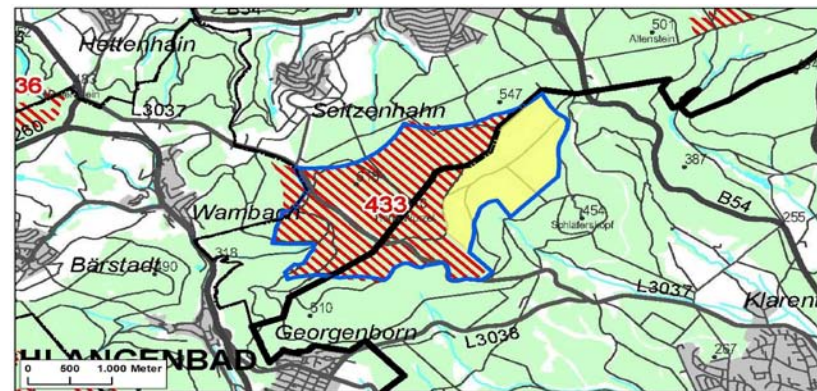
## Einbettung in die Regionalplanung

### Gründe für die Wahl des Gebietes Hohe Wurzel vor dem Hintergrund der übergeordneten Regional- und Landesplanung

- Konzentration auf ein Gebiet auf dem Taunuskamm (Minimierung der Beeinträchtigungen, höhere Akzeptanz)
- Hoher Deckungsgrad des Vorhabensgebietes mit Windvorranggebieten im Entwurf des Regionalplanes



Ausschnitt Entwurf 2013 Regionalplan Südhessen  
rote Schraffur = geplante Windvorranggebiete



Gelbe Fläche = Ergänzung zum Regionalplangentwurf (Zielabweichungsgebiet)  
blaue Umrandung = Vorhabensgebiet Hohe Wurzel



## Ergebnis der Machbarkeitsprüfung

---

### **Auf der Vorhabensfläche Hohe Wurzel ist ein Windpark mit bis zu zehn Anlagen machbar**

- Windhöffigkeit mit durchschnittlichen Geschwindigkeiten  $> 6,5$  m/s für einen Binnenlandstandort sehr gut  
Aktuell laufen Windmessungen mit Lidar zur Validierung der hessischen Windressourcenkarte und des rechnergestützten Windertraggutachtens
- Gutachten (Artenschutz, FFH) zeigen Verträglichkeit mit geschützten Tier- und Pflanzenarten auf
- Veränderung des Landschaftsbildes wird Abwägungstatbestand im Genehmigungsverfahren
- Die erforderlichen Grundstücke stehen im Eigentum von Hessen-Forst und sind über eine Kooperationsvereinbarung gesichert
- Die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projektes ist auch unter den Prämissen des novellierten „Erneuerbare Energien Gesetzes“ (EEG) gegeben.
- Eine gute Erschließbarkeit in Bezug auf Netzanbindung (Netzanschlusszusage durch SÜWAG besteht) und Logistik ist gegeben

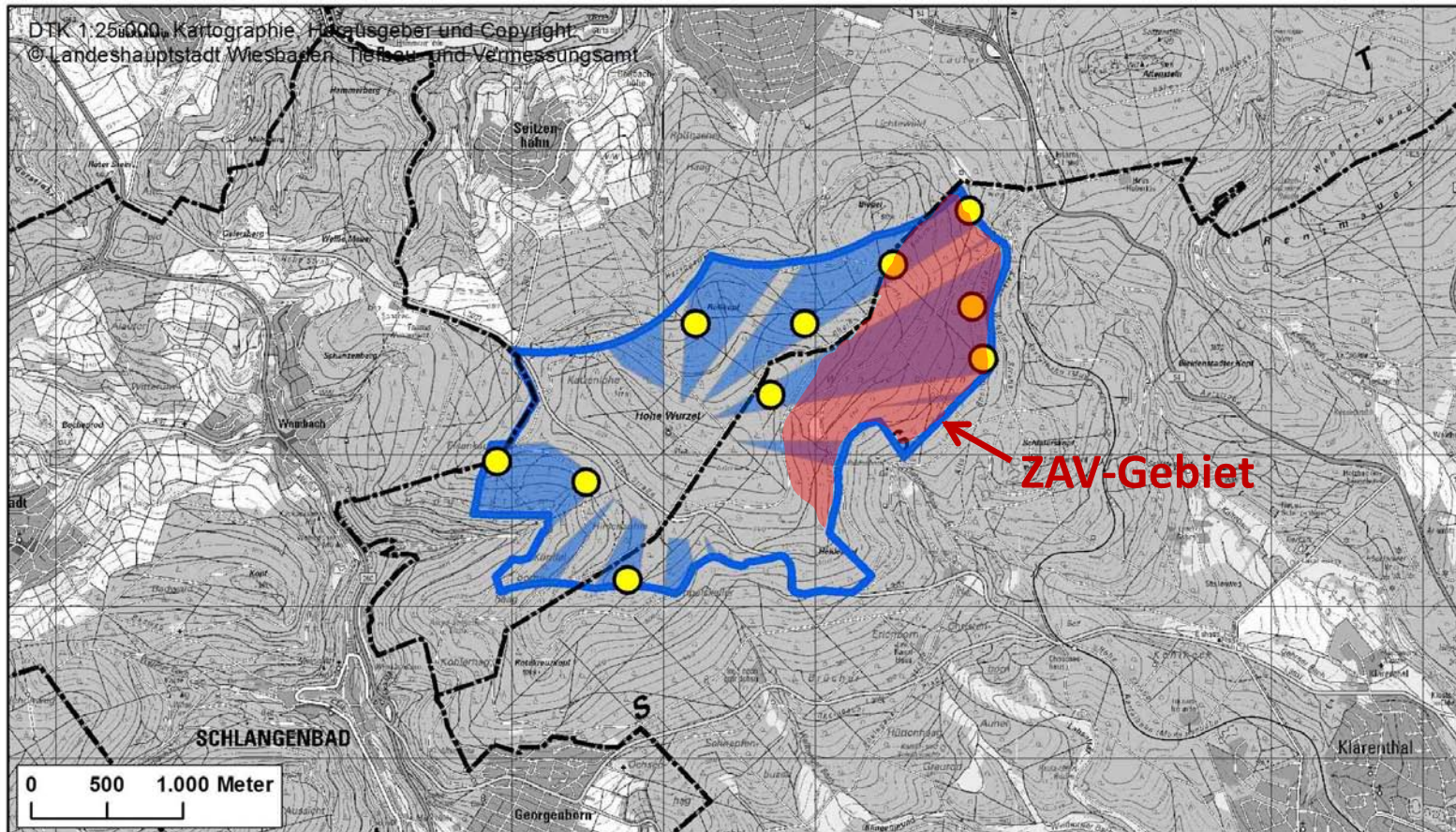


## Abgrenzung der Vorhabensfläche „Hohe Wurzel“

**Das Gebiet Hohe Wurzel erfüllt alle maßgeblichen Ausschluss- und Abstandskriterien des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Südhessen**

- ✓ 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen
- ✓ 600 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich
- ✓ 150 m Abstand zu Bundes- und anderen mehrspurigen Straßen
- ✓ 100 m zu Bahnstrecken (Aartalbahn)
- ✓ Lage außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern  
+ Vorsorgeabstand von 200 m
- ✓ Lage außerhalb der Zone 1 von Landschaftsschutzgebieten  
+ Vorsorgeabstand von 200 m
- ✓ Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten der Zonen I und II
- ✓ Lage außerhalb von Schutz- und Bannwäldern
- ✓ Lage außerhalb von Bauschutzbereichen (Flugplatz)
- ✓ Lage außerhalb des 3 km-Mindestabstandes um Flugsicherungsanlagen
- ✓ Außerdem: Berücksichtigung der Richtfunkstrecken und der Topographie

# Vorhabensfläche und vorläufiges Parklayout



- Gelb = Vorläufig angenommene Standortbereiche
- blau = Potenzialflächen innerhalb der Vorhabensfläche
- blau umrandet = Vorhabenfläche Hohe Wurzel
- Rot eingezeichnet = Zielabweichungsgebiet (ZAV)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**